

Zur Frage der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Strafverfolgung

Marlene Stein-Hilbers

Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Gießen

Die Annahme einer Frauen begünstigenden Strafverfolgung wird auf der Ebene (a) der Anzeigewahrscheinlichkeit, (b) der Polizei, (c) der Staatsanwaltschaft und (d) der Gerichte überprüft. Die dazu vorliegenden deutschsprachigen Untersuchungsergebnisse sind nicht eindeutig; insgesamt muß jedoch die These von der bevorzugten Behandlung von Frauen in der Strafverfolgung zurückgewiesen werden.

1. Einleitung

Daß Frauen im Vergleich zu Männern seltener als Straftäterinnen in Erscheinung treten und daß die bei ihnen registrierten Straftaten im allgemeinen weniger schwerwiegend sind, kann auf allen Ebenen der Strafverfolgung statistisch belegt werden.

Ihre niedrige Kriminalitätsrate erklärt sich vor allem aus der spezifischen sozialen Kontrolle von Frauen und dem daraus resultierenden passiven Problemlöseverhalten, das sie seltener als Männer mit strafrechtlichen Kontrollinstanzen in Kontakt bringt (Dürkop / Hardtmann 1974; Goessler-Leirer 1974; Stein-Hilbers 1979).

Die auf der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen beruhende *starke informelle Sozialkontrolle* von Frauen durch

- die geschlechtsspezifische Sozialisation mit dem Resultat größerer Passivität, geringerer Aggression und Selbstbehauptung,
- die starke Bindung an die häusliche Sphäre und die Orientierung auf die weibliche Geschlechtsrolle,
- die Benachteiligung von Frauen in Ausbildung und Beruf,
- die Einschränkung ihrer faktischen Handlungsmöglichkeiten durch ökonomische und soziale Abhängigkeiten bewirkt, daß Frauen sich im allgemeinen wenig gegen ihre Situation wehren, sich stärker anpassen und ihre Konflikte eher passiv bewältigen. Sie entwickeln *Problemlösungs-*

strategien, die wenig Auflehnung und Aktivität erfordern und stärker mit der Verinnerlichung weiblicher Rollenerwartungen übereinstimmen, z. B. die Flucht in die Krankheit und das gehäufte Auftreten psychischer Abweichungen mit depressiven Krankheitssymptomen (Chesler 1977).

Diesem Erklärungsmodell der Ausprägung abweichenden Verhaltens von Frauen steht ein anderes diametral gegenüber, das von einer ebenso hohen Beteiligung des weiblichen Geschlechts an strafbaren Handlungen ausgeht. Weibliche Kriminalität bleibe aber „maskiert“ und werde den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt bzw. von ihnen nicht verfolgt. Der Grund dafür sei zum einen die spezifische Art der von Frauen – vor allem im sozialen Nahraum – verübten Delikte, zum anderen der „ritterliche“ Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit dem weiblichen Geschlecht. Vertreter eines solchen, auf dem *Gedanken einer Frauen begünstigenden hohen Dunkelziffer* aufbauenden Ansatzes waren vor allem Thomas (1907) und Pollak (1950).

So beinhaltet etwa Pollaks Theorie der weiblichen Kriminalität, daß:

- (1) die typisch weiblichen Delikte besonders selten angezeigt und besonders häufig intern geregelt werden;
- (2) Männer häufig von Frauen zu kriminellen Delikten angestiftet werden oder diese Delikte begehen, um Frauen zu schützen;
- (3) weibliche Kriminalität aufgrund der nachsichtigeren Haltung von Kontrollinstanzen nur zu einem geringen Teil offiziell registriert und geahndet wird.

Diese Thesen Pollaks wurden im folgenden immer wieder aufgegriffen und modifiziert (Literaturnachweise bei Anderson 1976; Cremer 1974), wobei der *Gedanke der geschlechtsspezifisch hohen Dunkelziffer und der bevorzugten Behandlung von Frauen durch männlich besetzte Kontrollinstanzen* vorherrschend blieb (vgl. etwa Mergen 1978, S. 221 ff.).

Die empirische Evidenz dieser Annahmen ist insgesamt fragwürdig. Zum einen belegen Ergebnisse von Dunkelfeldstudien (Literaturnachweise bei Kreuzer 1975, 1976; Schöch 1976; Weis 1976), daß Pollaks Thesen in der oben beschriebenen Form nicht zutreffend sein können. Ihre Ergebnisse lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß:

- (1) Mädchen erheblich weniger Delikte begehen als Jungen; alle erfragten Delinquenzarten werden von Jungen häufiger berichtet (vgl. z. B. Kirchhoff 1975; Kreuzer 1975).
- (2) Mädchen weniger schwerwiegende Straftaten berichten; mit zunehmender Deliktschwere nimmt der Anteil der von den Mädchen begangenen Delikte überproportional ab (vgl. z. B. Remschmidt u. a. 1976).

Zwar müßten nach den Ergebnissen dieser Studien die offiziellen Kriminalstatistiken einen höheren Anteil von Frauen ausweisen, als sie es gegenwärtig tun (Cremer 1974, S. 138 schätzt diesen Anteil auf 35 %); sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht bleiben aber Frauen erheblich hinter der Kriminalitätsbelastung von Männern zurück.

Etta Anderson (1976) überprüfte für die amerikanische Literatur den Aspekt der „Anstiftung“ durch Frauen und das „Beschützerverhalten“ von Männern als Ursache krimineller Handlungen. Sie wies Pollaks Aussagen zu diesem Bereich ebenfalls als empirisch nicht fundiert zurück und begründet die Entstehung kriminologischer „Mythen“ dieser Art mit der sexistischen Haltung von Wissenschaftlern, die Frauen niemals als eigenständige Personen, sondern stets nur in Beziehung zu Männern sehen können.

Für die These von der nachsichtigeren Behandlung von Frauen durch die Strafverfolgungsinstanzen scheint zumindest die alltägliche Evidenz zu sprechen. Man erlebt im Alltag Formen von „Ritterlichkeit“ gegenüber Frauen (die ja durchaus auch als Ausdruck von Frauenfeindlichkeit zu bewerten ist – H. D. Schmidt u. a. 1973); man vermutet in konkreten Situationen des Umgangs mit Polizisten – etwa bei Verkehrskontrollen –, daß Frauen manchmal nachsichtiger behandelt werden als Männer. Ist eine solche Haltung aber durchgängig und reicht sie aus, eine geringere Deliktsregistrierung von Frauen zu produzieren? Und wie verhält es sich in den Fällen, in denen Männer „Ritterlichkeit“ nicht mehr für angebracht halten, wenn Frauen etwa kein typisch weibliches Rollenverhalten zeigen? Wenn überhaupt die nachsichtigere Behandlung von Frauen einen Einfluß auf ihre niedrigere Kriminalitätsrate haben könnte, dann wohl nur im Sinne einer geringfügigen Korrektur der kriminalistischen Daten, nicht aber als Beleg für den „Eisbergcharakter“ der weiblichen Kriminalität.

Im folgenden soll versucht werden, die Annahme der geringeren Kriminalisierungschancen von Frauen etwas detaillierter zu überprüfen. Dabei sollen – wegen der unterschiedlichen Rechtsanwendungsprinzipien in anderen Ländern – lediglich deutschsprachige Untersuchungen berücksichtigt werden. Für eine solche Überprüfung stellen sich dann zwei Ausgangsfragen:

- (1) *Haben Frauen – im Vergleich zu Männern – eine geringere Chance, als tatverdächtig registriert zu werden?*
- (2) *Werden Frauen – wenn sie mit Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle in Berührung kommen – nachsichtiger behandelt als Männer, d. h. werden bei ihnen Verfahren häufiger eingestellt, werden sie (bei Nicht-Einstellung)*

für das gleiche Delikt seltener verurteilt als Männer, erhalten sie mildere Strafen?

Diesen Fragen soll auf der Ebene (a) der Anzeigebereitschaft (b) der Polizei, (c) der Staatsanwaltschaft und (d) der Gerichte nachgegangen werden. Die Schwierigkeit bei der Beantwortung dieser Fragen besteht darin, daß empirische Untersuchungen zu geschlechtsspezifischen Sanktionspraktiken innerhalb unseres Rechtssystems so gut wie gar nicht existieren (im Unterschied etwa zum Einfluß der sozialen Schichtzugehörigkeit, der Nationalität, des Alters usw.). Der Versuch, die oben gestellten Fragen zu beantworten, kann deshalb notwendigerweise nur fragmentarisch und exemplarisch erfolgen.

2. Zur geschlechtsspezifischen Anzeigewahrscheinlichkeit

Sowohl nach offiziellen Kriminalstatistiken als auch nach den Ergebnissen von Selbstmelde-Untersuchungen ergibt sich, daß Frauen durchschnittlich weniger Straftaten und weniger schwerwiegende Delikte verüben als Männer. Diese Tatsache bedingt notwendigerweise auch eine niedrigere Anzeigehäufigkeit, da die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige sowohl von der Schwere eines Delikts als auch von der Häufigkeit von Deliktsbegehungen überhaupt abhängig ist. Die Bereitschaft, eine Straftat der Polizei zu melden, steigt proportional zur Höhe des finanziellen oder immateriellen Schadens an (Stephan 1976, S. 195 m.w.N.). Die Qualität weiblicher Straftaten (ihre geringe Schadenshöhe) mußte theoretisch somit eine kriminalstatistische Unterrepräsentierung in quantitativer Hinsicht zur Folge haben. Auch die Tatsache, daß Frauen im allgemeinen weniger Delikte als Männer berichten, verringert ihre Chance, deswegen mit der Polizei in Kontakt zu kommen, erheblich (Kerner 1976, S. 141).

Zwar läßt sich anhand dieser Überlegungen die Annahme, daß Frauen nur auf Grund ihres Geschlechts seltener der Polizei gemeldet werden, noch nicht eindeutig zurückweisen; es scheint aber wahrscheinlich, daß *weniger der Faktor Geschlecht als vielmehr die geringere Delinquenzbelastung* für ihre seltenere Registrierung durch die Polizei verantwortlich ist.

Hinweise auf geschlechtsspezifische Anzeigeraten bei gesonderten – sowohl von Männern als auch Frauen verübten – Delikten ergeben sich aus einigen experimentellen Studien zu informellen Reaktionen auf beobachtete Ladendiebstähle. In ihnen wurde auch das Geschlecht des Diebes als eine Variable überprüft. Mertesdorf (1973), Dertke u. a. (1974) sowie Moriarty (1975) fanden bei simulierten Kaufhausdiebstählen, daß männliche und weibliche Diebe gleich häufig von Kunden dem Kaufhauspersonal angezeigt wurden (Abele / Nowack

1978). Anhand dieser Untersuchungsergebnisse kann also, zumindest für den Ladendiebstahl — der ja den Hauptteil aller weiblichen Delikte ausmacht — die Annahme einer geringeren Anzeigewahrscheinlichkeit für Frauen nicht aufrechterhalten werden.

Für eine leichte Tendenz in Richtung informeller statt strafrechtlicher Sanktionen scheint hingegen die Untersuchung von Kaiser / Metzger-Pregizer (1975) zu sprechen. Die Autoren ermittelten, daß sich bei in Betrieben registrierten Straftaten zu 17 % weibliche und zu 83 % männliche Täter fanden. Frauen werden wegen dieser Delikte eher entlassen (68 % zu 47 % bei Männern) und gegen sie werden stärker innerbetriebliche Geldbußen verhängt. Männer werden etwas häufiger bei der Polizei angezeigt. Wiederum scheint aber auch hier die Art des verübten Deliktes wichtiger als das Geschlecht zu sein (S. 60 f.).

3. *Polizei*

Deutschsprachige Untersuchungen darüber, in welcher Weise der Faktor Geschlecht das faktische Ermessen von Polizeibeamten im Sinne größerer Milde — oder auch besonderer Unnachsichtigkeit — beeinflusst, sind mir nicht bekannt. Lediglich im Bereich des Straßenverkehrs wurde von Hornthal (1975) das faktische Ermessen hinsichtlich der Sanktionierung mit Verwarnungsgeldern und Bußgeldern für Ordnungswidrigkeiten überprüft.

Der Untersuchung wurden konstruierte Fälle aus dem Ordnungswidrigkeitenbereich leichter Art zugrundegelegt. Befragt wurden 640 männliche Polizeibeamte aus Hamburg; die Befragung erfolgte schriftlich. Die Antworten, die auf eine geschlechtsspezifische Sanktionierungspraxis hinweisen, gehen zum Teil in unterschiedliche Richtungen. Bei „Verbotenem Halten in zweiter Reihe“ gaben die Beamten an, bei Männern eher auf Verwarnungsgeld zu verzichten, bei Frauen dagegen nicht. Der Autor erklärt dies mit dem Faktor Berufstätigkeit: „... dem doch meist berufstätigen Mann wird eine private Besorgung, bei der er in „zweiter Reihe“ hält, eher nachgesehen als der meist nicht berufstätigen Frau, von der wohl erwartet wird, daß sie sich einen Parkplatz sucht, wenn sie Besorgungen zu erledigen hat“ (S. 79). Umgekehrt verhält es sich beim Einfahren in eine verstopfte Straßenkreuzung: Hier entschieden sich die Beamten bei Männern häufiger als bei Frauen dafür, ein Verwarnungsgeld einzuziehen, weil sie bei ihnen größere Fahrpraxis voraussetzen. An beiden Fällen zeigt sich also, daß nicht nur das Geschlecht des Fahrers, sondern auch die Art der Ordnungswidrigkeit von Bedeutung für die Sanktionspraxis von Polizeibeamten ist.

Generell erwies sich in dieser Untersuchung jedoch auch, daß geschlechtsrollenkonformes Verhalten sich für Frauen auszahlt und Abweichungen davon bestraft werden. Bei einsichtigen Frauen wurde relativ öfter auf Geld verzichtet als bei einsichtigen Männern. „Bei fehlender Einsicht vertauscht sich dies . . . : bei uneinsichtigen Frauen entschließt man sich öfter als bei uneinsichtigen Männern zu Geld — Widerstand des Mannes und Unterwerfung der Frau bewirken also Milde“ (S. 82). Scheint das Geschlecht des ordnungswidrigen Bürgers

noch bedeutungsvoll dafür zu sein, ob überhaupt ein Verwarnungs- oder Bußgeld erhoben wird, so hat es anscheinend auf die Festsetzung der Höhe keinen Einfluß (S. 89).

Aus der Studie Hornthals läßt sich somit eine *Hypothese* ableiten, die möglicherweise auch auf den Umgang von Polizeibeamten mit delinquenten Frauen überhaupt übertragbar sein könnte: Frauen können dann mit Milde rechnen, wenn sie sich

(a) nach der Art ihres Delikts und

(b) in ihrem Verhalten gegenüber den Beamten

geschlechtsrollenkonform verhalten. Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, wären entgegengesetzte Reaktionen – also größere Unnachgiebigkeit – zu erwarten.

4. Staatsanwaltschaft

Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Ermittlungs- und Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft könnten sich aus der Gegenüberstellung von polizeilich ermittelten zu abgeurteilten Tätern ergeben. Göppinger (1976, S. 380) vergleicht diese Daten für die Jahrgänge 1964 und 1974 miteinander und stellt fest „... daß die Frau, wenn sie gefaßt wird, von den Staatsanwaltschaften keine größere Milde erwarten kann als der Mann“. Steffen (1976, S. 223 ff.) überprüfte geschlechtsspezifische Selektionsprozesse auf der Ebene der Staatsanwaltschaft für die Delikte Ladendiebstahl, Einbruch, Betrug im Geschäftsverkehr und Unterschlagung. Sie kommt zu dem Ergebnis, *daß das Delikt stärkeren Einfluß auf das Kontrollhandeln der Staatsanwaltschaft hat als das Geschlecht* und widerlegt die These, daß gegen Frauen weniger „eindeutig“ ermittelt und häufiger eingestellt wird. Ihre Untersuchung läßt vielmehr den Schluß zu, daß Frauen *unnachgiebiger behandelt werden*: Die Delikte Ladendiebstahl und Betrug im Geschäftsverkehr, an denen Frauen besonders hoch beteiligt sind, werden besonders selten wegen Geringfügigkeit eingestellt (vgl. dazu auch Sessar 1975, S. 1050). Zudem wirkt sich die höhere Vorstrafenbelastung von Männern nicht in Richtung einer signifikant häufigeren Bestrafung gegenüber Frauen aus; obwohl Frauen in geringerem Maße vorbelastet waren, wurden sie nicht seltener verurteilt – im Gegenteil (S. 234/35).

5. Gerichte

Im männlich-weiblichen Vergleich fällt das Verhältnis von polizeilich ermittelten – zu abgeurteilten – zu verurteilten

Tätern stärker zugunsten von Frauen aus. Frauen werden insgesamt seltener verurteilt und ihre Quote der tatsächlich verbüßten Freiheitsstrafen liegt unter der von Männern. Auch scheinen die gegen sie verhängten Strafen im allgemeinen leichter und kürzer zu sein (Göppinger 1976, S. 380). Es scheint jedoch äußerst fragwürdig, diese statistischen Daten allein als Beleg für (Frauen) geschlechtsspezifisch bevorzugende Sanktionspraktiken der Gerichte zu werten. Jugendliche Mädchen und Frauen stehen im allgemeinen wegen geringfügigerer Delikte vor Gericht als Männer, wodurch sich zum einen die günstigere Verurteilungsquote erklärt. Zum anderen ist ihre Vorstrafenbelastung sehr viel niedriger als die männlicher Täter (Göppinger 1976, S. 378; Steffen 1976, S. 234); der Faktor Vorstrafe stellt aber eine wichtige Determinante der Strafzumessung dar.

Ungeachtet dieser Einwände ließen sich auf der Ebene von Gerichtsverhandlungen noch am ehesten geschlechtsspezifische Einflüsse auf Art und Höhe des Strafmaßes vermuten. Richter haben – im Unterschied zu anderen Strafverfolgungsinstanzen – den wohl ausgiebigsten Kontakt zu Tatverdächtigen; sie sind zudem ausdrücklich aufgefordert, bei der Strafzumessung Tatumstände und Persönlichkeit des Angeklagten zu würdigen. Daß letzteres auch auf der Basis von Alltagsvorstellungen darüber geschieht, wie sich Männer und Frauen verhalten sollten (Geschlechtsrollenstereotype) und durch welche Umstände und Interaktionen ihre Handlungen jeweils geschlechtsspezifisch begründbar sind, erscheint dabei nur wahrscheinlich. Von dieser Hypothese ausgehend lassen sich für weitere Überlegungen folgende Fragen formulieren:

- (1) Welche Delikte werden typischerweise nur von Männern und welche nur von Frauen begangen – deliktspezifische Erwartungshaltungen von Richtern?
- (2) Welchen Einfluß haben Verstöße gegen diese Erwartungshaltungen, z. B. wenn eine Frau ein typischerweise eher von Männern verübtes Delikt begangen hat?
- (3) Werden Angeklagten geschlechtsspezifisch unterschiedliche Motivationen/Begründungen von Straftaten zugeschrieben?
- (4) Wie wirkt sich geschlechtsrollenkonformes bzw. nicht konformes Verhalten von Angeklagten vor Gericht aus?

Zur ersten Frage liegt eine österreichische Untersuchung von Goessler-Leirer / Steinert (1975, S. 49) vor. Sie ließen 44 Tatbilder von Richtern und Staatsanwälten als „typisch

männlich“ oder „typisch weiblich“ einschätzen. 16 mal wurden solche Tatbilder eher von Männern erwartet, 3 mal eher von Frauen und 25 Tatbilder wurden Männern und Frauen gleichermaßen zugeordnet. Männern wurden vor allem Delikte mit Anwendung physischer Gewalt und Sexualdelikte zugeschrieben, Frauen dagegen Kindesmord, Abtreibung und geheime Prostitution. Die spezifisch weibliche kriminelle Abweichung ist Nicht-Erfüllen sexueller Anforderungen, die an die (künftige) Ehefrau und Mutter gestellt werden. Die spezifisch männliche kriminelle Abweichung ist falsches Erfüllen von Anforderungen an Aggressivität, die an den tüchtigen Produzenten (und „Status-Sucher“) gestellt werden (S. 49).

Daß Verstöße gegen diese Erwartungen härtere Sanktionen besonders bei Frauen nach sich ziehen, läßt sich begründet vermuten, wenn man sich etwa die gegen Terroristinnen (z. B. Ilse Jandt) ausgesprochenen Urteile ansieht. Hinweise darauf ergeben sich vor allem auch aus amerikanischen Untersuchungen, die aufzeigen, daß

(a) von Frauen verübte Gewaltdelikte härter sanktioniert werden (Wolfgang 1958; Nagel / Weitzman 1971; Rasche / Foley 1976);

(b) bei weiblichen Jugendlichen und Frauen vor allem sexuelle Verhaltensauffälligkeiten sanktioniert werden (Chesney-Lind 1973; Armstrong 1977), und hier häufigere und längere Institutionalisierungen nach sich ziehen als bei vergleichbaren Delikten von Männern.

Bei „geschlechtsneutralen“ Delikten scheinen Frauen keine größere Milde zu finden als Männer. Rolinski (1969) überprüfte 350 Urteile, die in den Jahren 1959 und 1960 in Verfahren ergingen, denen Vermögensdelikte zugrundelagen und fand, daß hohe und niedrige Strafen sich auf beide Geschlechter gleichmäßig verteilten (S. 54).

Weiblichen Straftätern werden zumindest teilweise andere Motive und Begründungen zugeschrieben als männlichen. Kriminelles Verhalten wird im Alltagsbewußtsein mit Eigenschaften wie Aggressivität, Aktivität und Intelligenz in Verbindung gebracht, die eher Männern zugesprochen werden. Bei ihnen wird Kriminalität auch stärker als „normal“ erwartet, bei Frauen hingegen als anormal wahrgenommen. Daraus läßt sich ableiten, daß Richter möglicherweise geneigt sind, kriminelles Verhalten von Frauen eher auf der Krankheits-Dimension zu interpretieren — wenn etwa der Ladendiebstahl der Mittelschichtfrau mit Kleptomanie

begründet wird. Diesem Vorstellungsmuster entspricht auch die Sexualisierung der weiblichen Kriminalität in kriminologischen Theorien (Dürkop/Hardtman 1974).

Bei drogenabhängigen Mädchen scheinen nach Kreuzer (1975, S. 311) Gerichte eher als bei männlichen Drogenabhängigen geneigt, die Strafhafte durch den Aufenthalt in einer Therapieeinrichtung zu ersetzen. Allerdings waren drogenabhängige Mädchen im allgemeinen weniger delinquenzbelastet und seltener vorbestraft, Strafverbüßungen werden aber meistens erst nach wiederholten therapeutischen Mißerfolgen angeordnet.

Zur Frage, in welcher Weise sich geschlechtsrollenkonformes bzw. nicht konformes Verhalten auf das Strafmaß auswirkt, sind mir keine Untersuchungen bekannt. Hier kann auf die schon zum polizeilichen Umgang mit Frauen aufgestellte Hypothese verwiesen werden; Auswirkungen sind dabei in beiderlei Richtungen (strafmildernd/strafverschärfend) denkbar.

Zuletzt sei noch darauf verwiesen, daß ein Grund für eine möglicherweise geringere Bestrafung von Frauen auch die Frage der Kinderversorgung sein könnte. So schloß Bertrand (1967) aufgrund französischer Daten zur Strafverfolgung, daß Frauen deshalb seltener als Männer zu Gefängnisstrafen verurteilt würden, weil sie als Betreuungspersonen von Kindern eher in der Familie belassen werden sollten.

Die *Begnadigungspraxis* für Lebenslängliche in der BRD scheint nach Kreuzer (1977) Frauen leicht zu begünstigen. Dem widerspricht eine Untersuchung des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Kriminalsoziologie in Wien, in der die in den Jahren 1972 und 1973 erfolgten bedingten Entlassungen des Kreisgerichts Wiener Neustadt ausgewertet wurden und herausgefunden wurde, „... daß bei gleicher Vorstrafenbelastung der Anteil der bedingt Entlassenen beim Mann höher ist als bei der Frau. Auch bei einer Aufgliederung nach den einzelnen Delikten, derentwegen die Verurteilung erfolgt ist, zeigt sich, daß die Fälle einer bedingten Entlassung im Vergleich zur Ablehnung des Ansuchens beim Mann häufiger sind als bei der Frau.“ Schließlich wird in der Untersuchung auch darauf hingewiesen, daß der Anteil der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Frauen, die sich bereits 15 Jahre oder länger in Strafhafte befinden, also nicht schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt bedingt entlassen worden sind, in den Jahren 1971 und 1972 in der Frauenstrafanstalt Schwarza/Steinfeld höher war als in den Männerstrafvollzugsanstalten Stein und Gersten. In der angeführten Untersuchung wird daraus abgeleitet, daß „an die bedingte Entlassung weiblicher Strafgefangener ein strengerer Maßstab angelegt wird“ (Rieder 1975, S. 39).

6. Zusammenfassung und Hypothesen

Die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu geschlechtsspezifischen Selektionsprozessen in der Strafverfolgung sind nicht eindeutig und bedürfen weiterer Klärung. Zum jetzigen Zeitpunkt können folgende Hypothesen formuliert werden:

- (1) Frauen werden nicht aufgrund ihres Geschlechts, sondern wegen ihrer geringeren Delinquenzbelastung seltener von der Polizei als tatverdächtig registriert.
- (2) Das faktische Ermessen der Polizei kann sich zugunsten von Frauen auswirken, wenn sie sich a) nach der Art ihres Delikts und b) in ihrem Verhalten gegenüber Beamten geschlechtsrollenkonform verhalten. Beim Fehlen dieser Voraussetzungen sind umgekehrte Effekte denkbar.
- (3) Die Ermittlungs- und Erledigungsstruktur von Staatsanwaltschaften wirkt sich eher benachteiligend für Frauen aus.
- (4) Für eine Frauen begünstigende Verurteilungspraxis ergeben sich kaum Anhaltspunkte. Mit einer härteren Sanktionspraxis ist dann zu rechnen, wenn a) sie typisch männliche Straftaten begehen und/oder b) ihr Verhalten der gesellschaftlich definierten Sexualrolle widerspricht. Möglicherweise wird in spezifischen Fällen (z. B. Drogenabhängigkeit) ihr Verhalten eher auf der Krankheits-Dimension interpretiert.

Literatur

- ABELE, A. / NOWACK, W.: Reaktionen auf abweichendes Verhalten in Abhängigkeit von Variablen der Situation und der beobachteten Person. Unveröffentl. Manuskript, Bielefeld 1978.
- ANDERSON, Etta: The „chivalrous“ treatment of the female offender in the arms of the criminal justice system: a review of the literature, in: Social Problems 23, 1976, S. 350–57
- ARMSTRONG, G.: Females under the law – „protected“ but unequal, in: Crime and Delinquency 23, 1977, S. 109–120
- BERTRAND, M.-A.: The myth of sexual equality before the law. Research Conference on Delinquency. Quebec Society of Criminology. Actes Proceedings. Jhg. 5, Montréal 1967.
- CHESLER, Ph.: Frauen – Das verrückte Geschlecht? Reinbek 1977
- CHESNEY-LIND, M.: Judicial enforcement of the female sex-role: The family court and the female delinquent, in: Issues in Criminology, 8, 1973, S. 51–70
- CREMER, C. G.: Untersuchungen zur Kriminalität der Frau, Lübeck 1974
- DELTKE, M. C. u. a.: Observer's reporting of shoplifting as a function of a thief's race and sex, in: The J. of Social Psychol. 94, 1974, S. 213–222
- DÜRKOP, M. / HARDTMANN, G.: Frauenkriminalität, in: Krit. Justiz 7, 1974, S. 219–236.
- GÖPPINGER, H.: Kriminologie. 3. Aufl., München 1976
- GOESSLER-LEIRER, I. / STEINERT, H.: Die Kriminalität der Frau in Österreich. Bundeskanzleramt, Wien 1975

- HORNTHAL, St.: Analyse psychologischer Merkmale im Ermessen von Polizeibeamten, Phil. Diss., Hamburg 1975
- KAISER, G. / METZGER-PREGIZER, G.: Betriebsjustiz, Berlin 1976
- KERNER, H. J.: Normbruch und Auslese der Bestraften. Ansätze zu einem Modell der differentiellen Entkriminalisierung. in: GÖPPINGER / KAISER (Hrsg.): Kriminologie und Strafverf., Stgt. 1976, S. 137 ff.
- KIRCHHOFF, G. F.: Selbstberichtete Delinquenz, Göttingen 1975
- KREUZER, A.: Drogen und Delinquenz, Wiesbaden 1975
- KREUZER, A.: Schülerbefragungen zur Delinquenz, in: RdJB 23, 1975, S. 229–244
- KREUZER, A.: Kriminologische Aspekte zur Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe, in: ZRP 10, 1977, S. 49–53
- MERGEN, A.: Die Kriminologie. 2. Auflage, München 1978
- MERTESDORF, F.: Was tun Zeugen von Ladendiebstählen? In: Gruppendynamik 4, 1973, S. 315–322
- MORIARTY, T.: Crime, commitment and the responsive bystander: Two field experiments, in: J. of Personality and Social Psychol., 31, 1975, S. 370–376
- NAGEL, S. / WEITZMAN, L.: Double standard of American justice, in: Society 9, 1972, S. 62–63
- POLLAK, O.: The criminality of women, Philadelphia 1950
- RASCHE, C. E. / FOLEY, L. A.: A longitudinal study of sentencing patterns for female offenders. Paper presented at the 28th annual meeting of the American Society of Criminology, 1976
- REMSCHMIDT, H. u. a.: Empirische Untersuchungen zur unregistrierten kindlichen Delinquenz, in: GÖPPINGER / KAISER (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren, Stuttgart 1976, S. 195–210
- RIEDER, S.: Beitrag in GOESSLER-LEIRER / STEINERT 1975
- ROLINSKI, K.: Die Prägnanztendenz im Strafurteil, Hamburg 1969
- SCHMIDT, H. D. u. a.: Frauenfeindlichkeit, München 1973
- SCHÖCH, H.: Ist Kriminalität normal? Probleme und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung, in: GÖPPINGER / KAISER (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren, Stuttgart 1976, S. 211–218
- SESSAR, K.: Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, in: ZStr W 25, 1975, S. 1033–1062
- STEFFEN, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976
- STEIN-HILBERS, M.: Abweichendes Verhalten von Mädchen und seine Kontrolle durch die Heimerziehung, in: Neue Praxis, Heft 2/1979
- STEPHAN, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung, Wiesbaden 1976
- THOMAS, W.: Sex and society, Boston 1907
- WEIS, J. G.: Liberation and crime: The invention of the new female criminal, in: Crime and Social justice 6, 1976, S. 17–26
- WOLFGANG, M. E.: Patterns in criminal homicide, Philadelphia 1958

Summary

The thesis of a large dark figure on female crimes and their „chivalrous“ treatment by the criminal justice system is discussed at the levels of a) crime reporting to the police, b) the police, c) the public prosecutor's office, d) judges. German empirical studies show little evidence for the assumption of a sex specific favouring prosecution of women; the results are ambiguous.

Juli 1978

Hollandstr. 65, 4400 Münster